

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

10.04.2018 Drucksache 17/21572

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Bayerisches Immissionsschutzgesetz

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Kurzbezeichnung: Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten (ABI. EG L 197 vom 24. Juli 2012 S. 1). Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Sie enthält auch Regelungen über den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Die Umsetzung dieser Regelungen fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers.

Die Seveso-III-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Sie stellt Anforderungen an die Betreiber von Betriebsbereichen, die dort die Verantwortung für den Umgang mit bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe tragen, und auch an die Behörden.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

Im Bereich des Abfallrechts sind behördliche Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände auf Grundstücken nicht selten mit erheblichen Kosten und Ausfallrisiken verbunden. Die Kosten sind bei den Verantwortlichen, die in unzulässiger Weise auf Grundstücken Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert, aber trotz behördlicher Aufforderung nicht beseitigt haben, nicht immer einzutreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie etwa Insolvenz angemeldet haben. In dieser Situation kann die Einführung einer öffentlichen Last hilfreich sein.

Zudem wurde am 5. Juli 2017 das Verpackungsgesetz verkündet und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es löst hauptsächlich die Regelungen der derzeit bestehenden Verpackungsverordnung ab. Nach dem aktuellen Wortlaut ist zwar die derzeit noch gültige Verpackungsverordnung vom Anwendungsbereich des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erfasst, das ab 1. Januar 2019 geltende neu geschaffene Verpackungsgesetz aber nicht.

B) Lösung

Bayerisches Immissionsschutzgesetz

Der Gesetzentwurf setzt die EU-Richtlinie für den nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Bereich im Bayerischen Immissionsschutzgesetz in Landesrecht um.

Der Bund ist seiner Umsetzungspflicht erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749) und der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 47) nachgekommen. Die störfallrelevante Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, bedarf jetzt einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig (§ 19 Abs. 4 BlmSchG). Falls jedoch dem Abstandsgebot bereits z. B. im Rahmen der Bauleitplanung durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde, gilt dies nicht. Die neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe wie "störfallrelevante Errichtung", "angemessener Sicherheitsabstand" und "benachbarte Schutzobjekte" werden in § 3 BlmSchG legal definiert. Die störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, bedarf einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 16a, 17 Abs. 4 BlmSchG), auch in den Fällen in denen keine wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG vorliegt.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wurde ein Anzeigeverfahren für die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung eingeführt (§ 23a BImSchG). Die zuständige Behörde stellt fest, ob der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten ist und macht ihre Feststellung binnen zwei Monaten dem Betreiber bekannt und der Öffentlichkeit zugänglich. Die zuständige Behörde kann ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand verlangen. Insoweit übernimmt das Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG die Funktion einer Vorprüfung für ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.

Für die störfallrelevante Errichtung und Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, in deren angemessenem Sicherheitsabstand benachbarte Schutzobjekte liegen, ist das "störfallrechtliche Genehmigungsverfahren" nach § 23b BlmSchG neu eingeführt worden. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach § 10 BlmSchG um die Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Vorgaben zum Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG sind auch in § 18 der 12. BlmSchV enthalten.

Inhaltlich ist die Regelung im bayerischen Landesrecht eng an diese bundesrechtlichen Regelungen angelehnt, die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in gewerblichen und wirtschaftlichen Betriebsbereichen gelten. Denn die Abwehr und die Vermeidung von

Drucksache 17/21572

möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt, die vom Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgehen, sind an einheitlichen Maßstäben zu messen, unabhängig davon, ob mit dem Umgang mit gefährlichen Stoffen gewerbliche Zwecke verfolgt werden oder nicht. Auch die Richtlinie kennt nur ein Anforderungsprofil. Die bayerischen Regelungen nehmen daher die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug, soweit diese die Richtlinie 1:1 umsetzen. Auf diese Weise entsteht eine schlanke Regelung im Landesrecht.

Die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie zur externen Notfallplanung wurden bereits mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 30. April 2015 (GVBI. S. 70), die notwendigen Regelungen für wichtige Straßenbauvorhaben in dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375) umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt die noch verbleibende Lücke hinsichtlich der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im bayerischen Landesrecht.

Gleichzeitig wird

- die Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Marktüberwachungsbehörde für mobile Verbrennungsmotoren präzisiert und
- die Berichtspflicht nach § 22 der 17. BlmSchV dem Landesamt für Umwelt (LfU) zugeordnet.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

Da die Kosten der Ersatzvornahme von den Verantwortlichen nicht immer eingetrieben werden können, liegt es im öffentlichen Interesse, durch die Bevorrechtigung der grundstücksbezogenen Forderungen als öffentliche Last in Zwangsversteigerungsverfahren eine wirksame Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Daher ist eine Ergänzung des Art. 30 BayAbfG notwendig.

Wegen der veränderten bundesgesetzlichen Rechtslage durch die Verkündung des Verpackungsgesetzes sind die Art. 29, 30 und 32 BayAbfG anzupassen.

C) Alternativen

Keine

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, von der bewährten Zuständigkeit der Regierung für die Sonderfälle im Vollzug der Seveso-III-Richtlinie abzuweichen. Ebenso sind keine ähnlich wirksamen Alternativen zur Einführung einer öffentlichen Last ersichtlich.

D) Kosten

Bayerisches Immissionsschutzgesetz

1. Staat

Da die Kontrollaufgaben der zuständigen Behörden umfangreicher werden, ergeben sich grundsätzlich auch höhere Aufwendungen für die Überwachung. Die Mehrbelastung kann jedoch im Rahmen der verfügbaren Stellen sowie der vorhandenen Personal- und Sachmittel abgedeckt werden, da die Zahl der in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Einrichtungen als äußerst gering eingeschätzt wird.

2. Kommunen

Kosten für Kommunen könnten nur dann entstehen, wenn die Kommunen selbst Betriebsbereiche betreiben. Das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung ist nicht berührt, da sich der Mehraufwand unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie ergibt.

3. Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger.

4. Wirtschaft

Betreiber von Anlagen in nicht gewerblichen Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in den relevanten Mengen vorhanden sind, werden die geänderten Anforderungen des Art. 16 zu beachten haben. Derzeit bekannt ist in Bayern als entsprechender Betriebsbereich ein Chlorkalklager des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Niederbayern.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

1. Staat

Durch Einführung der öffentlichen Last ergeben sich grundsätzlich keine höheren Aufwendungen für die Verwaltung. Eine etwaige Mehrbelastung im Einzelfall kann jedoch im Rahmen der verfügbaren Stellen sowie der vorhandenen Personal- und Sachmittel abgedeckt werden, da die Zahl der in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallenden Fälle als gering eingeschätzt wird.

Bisher war der Vollzug der VerpackVO bereits im BayAbfG geregelt. Weil gleichzeitig die VerpackungsVO entfällt, entstehen keine Mehrkosten.

2. Kommunen

Das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung ist hinsichtlich der Einführung einer öffentlichen Last nicht berührt, da sich für die Kommunen kein Mehraufwand ergibt.

Für etwaige Kosten durch die Anpassung an das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ist das VerpackG ursächlich.

3. Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger.

4. Wirtschaft

Von der Einführung einer öffentlichen Last können Gläubiger betroffen sein, also insbesondere Unternehmen der Finanzwirtschaft, da deren Forderungen hinter der öffentlichen Last zurückstehen müssen. Da dies vom Einzelfall abhängt, können die Mehrkosten nicht beziffert werden.

Durch die Anpassung des Verweises des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Richtung auf das neu geschaffene Verpackungsgesetz entstehen keine (echten) Mehrkosten, weil gleichzeitig der Verweis auf die im Wesentlichen identische Verpackungsverordnung entfällt.

10.04.2018

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (Baylm-SchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:
 - "¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU."
- 2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Genehmigungsbehörde im Sinn von § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist
 - 1. die Regierung
 - a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung
 - aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,
 - bb) zur Elektroumspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder.
 - b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen oder zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
 - c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,

- 2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
- 3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde."
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Sie ist ferner zuständig für den Erlass einer Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) und die Betriebsuntersagung nach § 19 Abs. 4 UmweltHG."
- 4. In Art. 2 Abs. 1 wird die Angabe "Art. 1 Abs. 2" durch die Angabe "Art. 1 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
- 5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
 - "³Zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist die Regierung, für Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt."
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2a werden nach der Angabe "(28. BlmSchV)" die Wörter "und der Verordnung (EU) 2016/1628" eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Das Landesamt für Umwelt erhebt die nach § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV) sowie § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV) vom Betreiber vorzulegenden Berichte und ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschriften."
 - e) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7
- 6. Art. 8a Abs. 4 wird aufgehoben.

7. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

"Art. 16

Anwendungsbereich, Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie materielle Anforderungen

- (1) ¹Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, § 22, §§ 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BlmSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) entsprechend. ²Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BlmSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.
- (2) Zuständige Vollzugsbehörde ist die Regierung."
- 8. Die Art. 16a und 16b werden aufgehoben.
- 9. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

"Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 Blm-SchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,
- einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16
 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder
 nicht rechtzeitig nachkommt,
- 3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BlmSchG betreibt oder
- 4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 eine der in
 - § 62 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BlmSchV oder
 - b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BlmSchV

bezeichneten Handlungen begeht.

- (2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht
- einer Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BlmSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder

- einer Verordnung nach Art. 10 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,
- einer mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- einer auf Grund des Art. 14 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
- einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
- In Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Fußnote 1 die Fußnote 2.

§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In Art. 23 Abs. 4 werden die Wörter "und des Innern, für Bau und Verkehr" durch die Wörter "sowie des Innern und für Integration" ersetzt.
- In Art. 29 Abs. 1 werden nach den Wörtern "des Batteriegesetzes," die Wörter "des Verpackungsgesetzes," eingefügt.
- 4. Art. 30 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "von Überwachungsmaßnahmen" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden nach den Wörtern "das Batteriegesetz," die Wörter "das Verpackungsgesetz," eingefügt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. ²Die öffentliche Last ist im Grundbuch zu vermerken."

5. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "des Batteriegesetzes," die Wörter "des Verpackungsgesetzes," eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (Bay-AGWVG) vom 10. August 1994 (GVBI. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"²Satz 1 findet keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus."

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nr. 3, 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Bayerisches Immissionsschutzgesetz:

Das vorliegende Gesetz dient in erster Linie der Anpassung an das geänderte Bundesrecht und führt damit zur landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. EU Nr. L 197 S. 1).

Soweit die Umsetzung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betrifft, also für die Sach-bereiche Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes) sowie für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes),

erfolgte sie bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749) sowie die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 47). Darüber hinaus besteht landesrechtlicher Umsetzungsbedarf.

Die Richtlinie 2012/18/EU gilt nicht nur für genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern generell für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Der Begriff des Betriebes im Sinne der Richtlinie ist dabei weit zu verstehen. Das heißt. es ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich erfasst, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten in bestimmten Mengen vorhanden sind. Betrieb ist daher nicht nur im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern er umfasst auch nicht kommerzielle Einrichtungen, sofern dort gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Dies können zum Beispiel Universitätsinstitute oder Lager einer Hilfseinrichtung (etwa des DRK, THW) sein. Da es sich bei derartigen Einrichtungen um Anlagen handelt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und die zu treffenden Regelungen nicht den Schutz vor Luftverunreinigungen oder Geräuschen, sondern vor sonstigen Gefahren verfolgen, fehlt dem Bund insoweit die Gesetzgebungskompetenz. Im Hinblick darauf, dass der Bund den übrigen Bereich durch Änderung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) und durch Änderung der Störfall-Verordnung geregelt hat und hinsichtlich der Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Anlagen in Betriebsbereichen bestehen, ist es sachgerecht, die bundesrechtlichen Bestimmungen in das Landesrecht zu übernehmen.

Die bisher angewandte Verweistechnik auf das Bundesrecht wird beibehalten, da die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen anzuwendenden Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung hinlänglich geregelt sind. Das Gesetz geht dabei von den Begriffsdefinitionen aus, die der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 5 bis 5d BImSchG im Rahmen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie formuliert hat.

Da der Bund die Störfall-Verordnung erst mit Wirkung vom 14. Januar 2017 geändert hat und der landesrechtliche Umsetzungsbedarf gering gehalten werden sollte, war ein zeitlich früherer Vorlauf nicht möglich.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz:

Mit der Aufnahme der Regelung einer öffentlichen Last wird das Ausfallrisiko hinsichtlich der Kosten der Ersatzvornahme, die im Bereich des Abfallrechts bei behördlichen Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände auf Grundstücken entstehen, verringert. Es besteht die Chance, Lasten von der Bevölkerung allgemein abzuwenden und verursachergerecht zu handeln.

Die übrigen Änderungen durch Aufnahme des Verpackungsgesetzes in die Verweisungen dienen der Anpassung an das geänderte Bundesrecht und gewährleisten den landesrechtlichen Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes.

B. Zwingende Notwendigkeit

Bayerisches Immissionsschutzgesetz

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das Landesrecht ist zwingend vorgegeben. Die Umsetzung ist auf eine inhaltliche 1:1-Umsetzung beschränkt.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

Die Änderung des BayAbfG ist zwingend notwendig, um möglichen erheblichen wirtschaftlichen Verlusten des Freistaates entgegenzuwirken und um eine Anpassung an das auf Bundesebene neu geschaffene Verpackungsgesetz zu erreichen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Fußnote ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 2

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Die Genehmigungsbehörde ist bereits in § 10 Abs. 5 BImSchG legal definiert. Art. 1 kann daher sprachlich angepasst werden. Im Übrigen wird in Abs. 1 die übliche Gliederungssystematik im Landesrecht hergestellt.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Anpassung an den geänderten Titel des Umwelthaftungsgesetzes.

Zu Nr. 4

Nr. 4 enthält eine Klarstellung.

Zu Nr. 5

Buchst. a Doppelbuchst. aa

Der in der 12. BImSchV neu eingeführte § 17 ist zu zitieren. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Koordinierung der Überwachung auch Teil der Aufgabe ist.

Buchst. a Doppelbuchst. bb ist eine Folgeänderung zu dem Lückenschluss durch die Aufhebung des Satz 3.

Buchst, b

Satz 2 kann aufgehoben werden, da in der Praxis bisher nie auf die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt zurückgegriffen wurde. Derzeit erfolgt die Probenahme durch eine externe Firma.

Buchst. c

Der Anwendungsbereich der 28. BImSchV ist durch Verweis auf die mittlerweile aufgehobene Richtlinie 97/68/EG definiert. Durch die Verordnung (EU) 2016/1628 vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG wurde der Anwendungsbereich der zu leistenden Marktaufsicht erweitert. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Daher ist eine Zuständigkeit in Bayern zu bestimmen. Da zu erwarten ist, dass die 28. BlmSchV in ihrem materiellen Teil geändert oder aufgehoben werden wird, ist die jetzige Klarstellung sinnvoll.

Buchst. d

Die Berichtspflicht nach § 22 der 17. BlmSchV wurde durch Verordnung vom 2. Mai 2013 eingeführt (BGBI. S. 1021, 1054) und soll ebenso dem Landesamt für Umwelt (LfU) zugeordnet werden wie die inhaltsgleiche Berichtspflicht nach § 25 der 13. BlmSchV. Der Umfang der Zuständigkeit wird darüber hinaus aber nicht verändert.

Buchst, e

Es ist ausreichend, dass entsprechende Mitteilungen ausschließlich an die zuständige, anordnende Behörde übersandt werden. Das LfU kann bei Bedarf (z. B. zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben) diese Mitteilungen von der zuständigen Behörde anfordern.

Zu Nr. 6

Sowohl allgemeine als auch personenbezogene Daten darf jede Behörde ohne besondere fachrechtliche Grundlage verarbeiten. Satz 2 ist seit der Aufnahme eines allgemeinen Auskunftsrechts in Art. 36 Bay-DSG, aber auch wegen des UIG und hinsichtlich personenbezogener Daten auch wegen des Übermittlungstatbestands des Art. 18 BayDSG (künftig Art. 5 BayDSG) unnötig. Für die Vollzugspraxis ergeben sich wegen Art. 36 BayDSG und Art. 18 BayDSG keine Lücken. Art. 8a Abs. 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 7

Abs. 1 greift das Anliegen und die Verpflichtung auf, die Seveso-III-Richtlinie für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, via der erfolgten 1:1-Umsetzung ins Bundesrecht

(BImSchG) für anwendbar zu erklären. Diesem Anliegen folgend, werden in Abs. 1 § 20 Abs. 1a, § 22, §§ 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme ihrer §§ 20 und 21 für entsprechend anwendbar erklärt. Besonders erwähnenswert ist dabei, dass damit insbesondere auch das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach den kürzlich eingeführten §§ 23a und 23b BImSchG für anwendbar erklärt wird.

Im Übrigen wird der Inhalt des bisherigen Art. 16 mit dem Inhalt des bisherigen Art. 16a zusammengeführt.

Zu Nr. 8

Die Art. 16a und 16b können aufgehoben werden, da Art. 16a in Art. 16 integriert wurde und die in Art. 16b BaylmSchG geregelte Verordnungsermächtigung nicht mehr benötigt wird.

Zu Nr. 9

Nr. 9 enthält die angepassten Bußgeldvorschriften. Da Art. 16 nunmehr ein eigenständiges landesrechtliches Genehmigungsverfahren einführt, müssen hierauf ausgerichtete Bußgeldvorschriften geschaffen werden. Bußgeldpflichtig ist daher u. a., wer ohne Genehmigung eine Anlage errichtet oder ändert, oder vollziehbaren Anordnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Durch die Bezugnahme auf den Pflichtenkatalog der 12. BImSchV in Art. 16 müssen auch die darauf ausgerichteten Bußgeldvorschriften des § 21 der 12. BImSchV für anwendbar erklärt werden.

7u Nr 10

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2

Die Neugliederung der Geschäftsbereiche erfordert hier eine Anpassung.

Zu Nr. 3 und 4 Buchst. a und b

Durch Aufnahme des Verpackungsgesetzes in Art. 29 Abs. 1 BayAbfG wird die zuständige Behörde im Sinne des Verpackungsgesetzes festgelegt. Der zustän-

digen Behörde wird die Kompetenz zugeteilt, Anordnungen für den Einzelfall aufgrund des Verpackungsgesetzes zu erlassen. Diese grundsätzliche Kompetenzregel wird in einer nachfolgenden Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) durch eine Anpassung von § 4 AbfZustV und einer Regelung über die Genehmigung eines Systems, § 18 VerpackG, konkretisiert werden.

Zu Nr. 4 Buchst c

Durch die Regelung in Art. 30 Abs. 3 BayAbfG werden alle grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme, also insbesondere Kosten von Sicherungs-, Beseitigungs- oder Räumungsmaßnahmen einbezogen. Grundstücksbezogen sind Kosten, wenn durch die Ersatzvornahme der Wert des Grundstücks nicht unwesentlich steigt oder eine nachhaltige negative Einwirkung auf das Grundstück (z. B. durch Verunreinigung der Bodensubstanz) verhindert oder behoben wird.

Die Kosten ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Die (deklaratorische) Eintragung im Grundbuch führt zu einem Mehr an Rechtsklarheit und verringert damit die Risiken für die Käufer von Grundstücken sowie potenzielle Gläubiger von Grundpfandrechten.

Zu Nr. 5

Durch die Änderung wird das Staatsministerium als oberste Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Verpackungsgesetzes festgelegt.

Zu § 3

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AVBayAGWVG) vom 10. August 1999 (GVBI. S. 369, BayRS 753-5-1-U) wird nach rund 18 Jahren erprobter Laufzeit inhaltsgleich in das Gesetz integriert.

Zu§4

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der AVBayAG-WVG, die durch die Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes nicht mehr benötigt wird.